

6. auf der Parkstraße die Abzweigung der Thiergartenstraße;
7. auf der Wienerstraße das Haus Nr. 23;
8. auf der Strehleenerstraße die Ausmündung der Franklinstraße;
9. auf der Franklinstraße, Umlandstraße und Werderstraße die Schnorrstraße, ausschließlich derselben;
10. auf der Sebanz-, Reichs-, Winkelmann- und Bergstraße die Schnorrstraße, einschließlich derselben;
11. auf der Liebig-, Bernhards-, Kaiser-, Hobe- und Chemnitzerstraße die Leubnigerstraße, einschließlich der letzteren;
12. auf der Falkenstraße die Ausmündung der Kunadstraße, einschließlich der letzteren;
13. auf der Freiburgerstraße und Rosenweg (jetzt Rosenstraße) die Ausmündung des Jagdweges, einschließlich des letzteren;
14. auf der Löbtauerstraße die Einmündung des Weges „an der Ziegelscheune“, ausschließlich desselben;
15. der Briefnischlag, einschließlich des nach dem Löbtauer Schläge und dem Gehege führenden Umfassungsweges;

b) in Neustadt:

16. auf der Leipzigerstraße die Steingutfabrik von Billeroy und Boch;
17. auf der Großenhainer- und Friedensstraße die Conradstraße, einschließlich derselben;
18. auf der Königsbrückerstraße der Bischofsweg, mit Einschluß desselben;
19. auf der Forststraße der Kreuzpunkt derselben und des Bischofswegs;
20. auf der Zittauer- und Radebergerstraße die Stolpenerstraße, einschließlich der letzteren, und
21. auf der Schillerstraße die Ausmündung der Stolpenerstraße.

Als Grenzen des äußern Droschkenbezirks sind dagegen aufgestellt:

a) in Altstadt:

22. das Grundstück „Antons“ an der Elbe und das Hausgrundstück Nr. 17c auf der Blumenstraße;
23. auf der Blasewitzerstraße das Vorwerk „Lämmchen“ und das Ende der gegenüber gelegenen Friedhöfe;
24. auf der Striesenerstraße die Einnahme städtischer Abgaben;
25. auf der Pirnaischenstraße der Fahrweg nach dem Palais im Königl. Großen Garten;
26. im Königl. Großen Garten der Anfang des zunächst nach der Conditorei gelegenen, nach dem hinteren Thore (Picardie) führenden Fahrweges;
27. der vom Königl. Großen Garten nach Strehlen führende, an der königlichen Villa gelegene Weg bis zur Ausmündung in Strehlen;
28. auf der Bergstraße der Viertunnel nächst dem Bergkeller;
29. auf der Chemnitzerstraße das Ende des Friedhofes daselbst;
30. auf der Falkenstraße der zweite Eisenbahnübergang daselbst;
31. auf der Freiburgerstraße die Ueberbrückung des zweiten Floschholzgrabens;
32. auf der Löbtauerstraße die Stelle, an welcher der Fußweg nach dem Dorf: Löbtau abzweigt;

33. der Weg von der Straße nach dem „Schusterhaus“ nach dem neuen Friedrichstädter Friedhofe, einschließlich des letzteren;

b) in Neustadt:

34. das Ende von Neudorf von der Stadt aus;
35. auf der Großenhainerstraße die Einnahme städtischer Abgaben;
36. auf der Königsbrückerstraße die Niederlage der Medinger Actien-Bierbrauerei;
37. auf der Radebergerstraße die neue Militärstraße, einschließlich derselben;
38. an der Schillerstraße das Elysium.

§ 42. Die Droschkenfahrten zerfallen in Tourfahrten und Zeitfahrten. Eine Tourfahrt ist jede Fahrt, deren Endziel vom Fahrgaste gleich Anfangs bestimmt wird und die ununterbrochen auf dem kürzesten Wege ausgeführt werden soll. Die Bezahlung der Tourfahrten findet nach den in dem Tarife verzeichneten festen Sätzen statt. Eine Zeitfahrt ist eine solche, bei welcher der Fahrgast eine Droschke auf Zeit engagirt und die Berechnung des Fahrgebühres nach der verwendeten Zeit auf Grund des Tarifs stattfindet. Unterbleibt vor der Abfahrt die Bestimmung, daß nach Zeit gefahren werden soll, so gilt die Fahrt als Tourfahrt.

§ 43. Bei Fahrten für Tourpreis steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu; es hat jedoch derselbe den kürzesten und am bequemsten zu passirenden Weg einzuschlagen. Bei Fahrten für Zeitpreis hat der Fahrgast das Recht, den einzuhaltenden, für Droschken fahrbaren Weg zu bestimmen.

§ 44. Die Kutscher haben auf gepflasterten Fahrstraßen und chausfirten Wegen im Trabe, dagegen auf Kreuzungspunkten und bei Biegungen oder wo sonst Beschädigungen von Personen oder Sachen zu befürchten sind, langsam zu fahren, hierbei auch alle diejenigen polizeilichen Vorschriften zu befolgen, welche in Betreff des Fahrens in hiesiger Stadt bestehen und noch getroffen werden. Auf ihr Herannahen haben sie rechtzeitig durch lautes Anrufen (ein gedehntes Heeh) aufmerksam zu machen. Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Reittourfahrten zu entsprechen verbunden. Auf ungepflasterten oder unchausfirten öffentlichen Wegen, ingleichen auf Fahrstrecken, wo Steigungen vorkommen, sind die Droschkenkutscher nur in derjenigen Gangart zu fahren verpflichtet, welche die Beschaffenheit dieser Wege beziehentlich Straßen gestattet.

§ 45. Ohne Anweisung des Fahrgastes darf der Kutscher, wenn nicht besondere, außer seiner Person liegende Veranlassung vorhanden ist, weder anhalten, noch vom Bocke steigen, noch die Zügel aus den Händen lassen, wie denn überhaupt eine regulativmäßig angenommene Fahrt unwirgerlich bis zum Endziele auszuführen ist. Die Führung des Fuhrwerks darf der Kutscher anderen Personen nicht überlassen.

§ 46. Bei Tourfahrten braucht der Kutscher unterwegs unentgeltlich nicht anzuhalten, außer wenn ein Fahrgast die Droschke ganz verlassen oder das Wagenverdeck auf- oder niedergeschlagen haben will, oder endlich, wenn auf Verlangen eines Fahrgastes noch Jemand aufgenommen werden soll. Findet eine derartige Aufnahme ohne Veränderung der Tour statt, so ist für die aufgenommene Person nur der tarifmäßige Zuschlag zu erheben. Hat der Kutscher aus anderer Veranlassung auf Verlangen